

BUNDESGERICHTSHOFIV_ZB_265/67**BESCHLUSS**

in der Entschädigungssache

des Fotografen Hermann H [REDACTED],
[REDACTED] S [REDACTED] Street, E [REDACTED] Conn./USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]-

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Aachen,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg und
von der Mühlen

in der Sitzung vom 27. September 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 5. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Köln vom 5. Dezem-
ber 1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen
Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Die Entschädigungsbehörde hat in dem Bescheid vom
11. Januar 1960 das Ende des Entschädigungszeitraums auf
den 31. Dezember 1942 festgesetzt, weil der Kläger im
Jahre 1943 in der Währung der Vereinigten Staaten von
Amerika, umgerechnet nach dem Wechselkurs, ein Einkom-
men von 5.140,70 RM erzielt habe, das nach der An-
lage 1 zur 3. DV-BEG als ausreichend zu bezeichnende
Vergleichseinkommen von 3.000 RM bei weitem überstiegen

- 3 -

habe. Dem stehe nicht entgegen, daß das Einkommen geschwanzt habe und mitunter unter das Vergleichseinkommen gesunken sei. Wenn eine ausreichende Lebensgrundlage einmal erreicht worden sei, beginne der Schadenszeitraum auch dann nicht wieder von neuem zu laufen, wenn das Einkommen vorübergehend unter die Richtsätze sinke. Es komme hinzu, daß das Einkommen des Klägers insgesamt gesehen ständig gestiegen sei.

Wie diese Begründung des Bescheids ergibt, ist zugunsten des Klägers nichts daraus herzuleiten, daß nach § 75 Abs. 3 BEG i.d.F. des BEG-Schlußgesetzes als Vergleichssatz der Anlage 1 zur 3. DV-BEG der um den Versorgungszuschlag von 20 % erhöhte Tabellensatz einzusetzen ist, und daß nach dem Erlass des Bescheids in der Rechtsprechung des Senats Grundsätze darüber entwickelt worden sind, wie bei der Feststellung von Einkünften, die der Verfolgte im Ausland erzielt hat, die Kaufkraft der ausländischen Währung zu bewerten ist. Das von dem Kläger 1943 erzielte Einkommen überstieg auch den nach § 75 Abs. 3 BEG n.F. maßgebenden Richtsatz, und eine Anwendung der Grundsätze über die Bewertung der Kaufkraft kommt für das Jahr 1943 nicht in Betracht, da in diesem Jahr die Kaufkraft nicht 10 % unter dem Devisenkurs lag und daher der Devisenkurs maßgeblich ist (§ 39 3. DV-BEG). Unerheblich ist es, in welchem Verhältnis das Einkommen des Klägers, umgerechnet unter Berücksichtigung der für die Kaufkraft maßgebenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



106

Grundsätze, in den sich anschließenden Jahren zu dem um den Versorgungszuschlag erhöhten Vergleichseinkommen stand. Die Entschädigungsbehörde hat seinerzeit die ausreichende Lebensgrundlage allein auf Grund des 1943 erzielten Einkommens als erreicht angesehen, obwohl das Einkommen im folgenden Jahr den Vergleichssatz ohne den Versorgungszuschlag nicht erreichte. Der Kläger hat das damals hingenommen. In Anwendung geänderter Vorschriften und nunmehr verbindlicher Grundsätze, die nach den Vorschriften des BEG-Schlußgesetzes an sich zu einer neuen Prüfung Anlaß geben könnten, kann ein höherer Entschädigungsanspruch nicht zuerkannt werden, wenn es von dem in der früheren unanfechtbaren Entscheidung vertretenen Standpunkt aus auf diese Vorschriften und Grundsätze nicht ankommt.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist mithin im Ergebnis richtig. Die Rechtslage gibt zu Zweifeln keinen Anlaß.

Da auch im übrigen die nach § 219 Abs. 2 BEG für die Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die sofortige Beschwerde des Klägers zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,
§ 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wüstenberg

}

.